

Neues aus Wirtschaft,  
Steuern und Recht

dhpg

# aktuell 02/19

Gutgläubensschutz bei  
innergemeinschaftlichen  
Lieferungen

Vorsteuerabzug ohne  
ordnungsgemäße  
Rechnung?

Zusätzliche Servicegebühr  
für „Ticket zum Selbst-  
ausdrucken“ unwirksam





**Prof. Dr. Andreas Blum**

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei der dhpg. Im Schwerpunkt berät und prüft er mittelständische Unternehmen und Konzerne aus Industrie, Handel und Dienstleistungen. Neben der Prüfung liegt ein weiterer Fokus seiner Arbeit auf der Bewertung von Unternehmen, unter anderem als Gerichtsgutachter, und immateriellem Vermögen. Innerhalb der dhpg verantwortet Prof. Dr. Andreas Blum die Entwicklung innovativer IT-Dienstleistungen.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

nach der ruhigen Zeit zwischen den Jahren hat uns der Arbeitsalltag wieder. Es gilt, neue Projekte aufzunehmen oder bestehende fortzuführen. Doch wie sieht es eigentlich mit dem großen Projekt der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung aus? Beschäftigt es Sie und Ihr Unternehmen noch? Oder ist das Thema längst in Vergessenheit geraten? Dass trotz abflauender Medienberichte nach wie vor Handlungsbedarf besteht und wie ein externer Datenschutzbeauftragter hierbei unterstützen kann, erklärt unser Datenschutzexperte Dr. Christian Lenz im Interview.

Wieder aufgerollt wurde das Thema Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung. Der Europäische Gerichtshof erließ kürzlich ein Urteil, das diesen Grundsatz ins Wanken bringt und den Vorsteuerabzug für viele Unternehmer erleichtern könnte. In diesem Kontext führen wir noch einmal auf, welche Bestandteile eine ordnungsgemäße Rechnung umfassen muss.

Auch das Thema Digitalisierung spielt heutzutage eine große Rolle bei der Rechnungsstellung. Vor über vier Jahren wurden die Grundsätze zur ordnungsmäßigen

Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, kurz GoBD, erlassen. Nach einigen Jahren der Praxis sieht das Bundesministerium der Finanzen nun Anpassungsbedarf, die in einem Gesetzesentwurf festgehalten wurden. Was sich in Zukunft ändern könnte, haben wir für Sie kompakt zusammengefasst.

Geändert haben sich zum Jahreswechsel aufgrund des gestiegenen Mindestlohns auch die Konditionen für Minijobber. Was Sie nun bei der Beschäftigung von geringfügig Beschäftigten in Hinblick auf die Arbeitszeit und die Sozialversicherung beachten müssen, führen wir nebst Rechenbeispiel in unserem Praxistipp aus.

Ihr

Prof. Dr. Andreas Blum

# DSGVO: Längst vergessen oder aktueller denn je?

Im vergangenen Jahr ist die Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Sorge und Aufregung erreichten im Frühjahr des letzten Jahres ihren Höhepunkt: Arbeitet mein Unternehmen datenschutzkonform? Drohen Geldstrafen? Brauche ich einen externen Datenschutzbeauftragten? Und was müssen Unternehmen, Vereine und Ärzte eigentlich genau beachten? Inzwischen ist es um dieses Thema recht ruhig geworden. Was hat sich in den letzten Monaten getan und gibt es überhaupt noch Handlungsbedarf? Diese Fragen beantwortet unser Experte und zertifizierter Datenschutzbeauftragter im Interview.

Interview: Dr. Christian Lenz

## / Erlebte die Diskussion um neue Datenschutzregeln mit der Frage nach der Verwendung von Klingelschildern ihren Höhepunkt? Wurde die DSGVO überstrapaziert?

Die Berichterstattung über angeblich unrechtmäßige Klingelschilder und ähnliche skurrile Fälle hat gezeigt, dass noch viele Missverständnisse bestehen. Dies ist ärgerlich, da der Datenschutz ein wenig ins Lächerliche abdriftet und der Blick für das Wesentliche abhandeln kann. Die DSGVO gilt in erster Linie für die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten, also für die Verarbeitung mittels technischer Geräte. Daneben gilt sie für die nicht automatisierte Verarbeitung nur, wenn die personenbezogenen Daten in einem Dateisystem gespeichert werden sollen. Ein Dateisystem erfordert eine strukturierte Sammlung von Daten. Klingelschilder stellen keine solche strukturierte Sammlung dar. Selbst wenn die DSGVO Anwendung findet, lassen sich häufig Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung finden. Die muss auch nicht immer bloß in der Einwilligung der Betroffenen gesehen werden. Insbesondere die Erforderlichkeit zur Vertragserfüllung oder das berechtigte Interesse sollten als mögliche Rechtsgrundlagen geprüft werden. Daneben ist es auch möglich, die Informationspflichten zu erfüllen und so Transparenz herzustellen.

## / Somit können sich die Unternehmen jetzt zurücklehnen?

Nein, zurücklehnen sollte sich kein Unternehmen. Die Kunden, Geschäftspartner und Mitarbeiter sind beim Thema Datenschutz sensibilisiert. So verzeichneten die Behörden im Jahr 2018 ein erhöhtes Aufkommen an Beschwerden und auch viele Unternehmen haben schon Erfahrung mit der Geltendmachung von Betroffenenrechten, insbesondere dem Auskunfts- und Löschungsrecht, gemacht. Ein Datenschutzverstoß erschüttert das

Vertrauen in die Zuverlässigkeit des Unternehmens und kann sich daher schnell negativ auf die verschiedenen Geschäftsbeziehungen auswirken. Zudem sollten Unternehmen die Anforderungen der DSGVO nicht als lästige Pflicht wahrnehmen, sondern als Möglichkeit begreifen, eigene Prozesse zu optimieren und auch die Sicherheit ihrer Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie ihrer IT-Infrastruktur zu steigern. Die DSGVO fordert eine angemessene Datenschutzorganisation, sprich ein Managementsystem hinsichtlich der personenbezogenen Daten, welches stetig aktualisiert und verbessert werden soll.

## / Wie kann ein Unternehmen wieder in eine gute Balance zwischen betrieblichen Aufgaben und Datenschutz kommen?

Unternehmen sollten versuchen, sich nicht von den Anforderungen der DSGVO lähmen zu lassen, schließlich müssen der Vertrieb ebenso wie die Prozesse der Personalabteilung weiterlaufen. Vielmehr sollte die Chance genutzt werden, das Thema Datenschutz als Reputationsthema zu betrachten und die entsprechende Konformität in der Unternehmenskommunikation zu implementieren. Schließlich muss jeder Betrieb für sich ausloten, was in puncto Datenschutz und -verarbeitung beachtet und umgesetzt wird. Setzen Sie sich in diesem Zusammenhang damit auseinander, wo Ihre berechtigten Interessen liegen. Mit unseren Mandaten erreichen wir eine gute Balance, wenn die Grundlagen geklärt sowie Risikofaktoren erkannt worden sind. Hierbei setzen wir auf eine Analyse der Datenverarbeitungsprozesse, die Etablierung von Mechanismen für Schulungen, Dokumentationen, einen reichhaltigen Erfahrungsschatz sowie Konzentration auf die Big Points. Dies ist sicherlich häufig ein arbeitsintensives Projekt. Sind die Grundlagen aber einmal geschaffen, Prozesse definiert und klare Regeln im Unternehmen implementiert, kann der normale Betriebsablauf mit einigen Ergänzungen fortgeführt werden.

/ **Hat sich zum Jahreswechsel im Bereich Datenschutz noch etwas geändert, was Unternehmen beachten müssen? Kann man erwarten, dass sich an den doch scharfen Bestimmungen der DSGVO etwas ändert?**

Seit dem Jahreswechsel ist die „Schonfrist“ abgelaufen. Nun muss der Datenschutzbeauftragte auch in NRW gemeldet sein und die Aufsichtsbehörden prüfen aktiv. An den relevanten Datenschutzgesetzen hat sich nichts geändert. Änderungen an der DSGVO sind vorerst auch nicht zu erwarten, da europäische Gesetzgebungsprozesse langwierig sind. Der Spielraum des nationalen Gesetzgebers ist eingeschränkt, sodass auch die Ankündigungen einiger Politiker, man wolle die DSGVO abschwächen, unter den Datenschützern als unwahrscheinlich eingestuft werden. Änderungen werden sich kurzfristig insofern ergeben, als dass der Gesetzestext durch Interpretation der Aufsichtsbehörden und der sich häufenden Gerichtsentscheidungen konkretisiert wird und sich insofern die Gestaltungsspielräume verengen dürften.

/ **Wie kann ein Datenschutzbeauftragter unterstützen und was sind die Vorteile eines externen Datenschutzbeauftragten?**

Der Datenschutzbeauftragte kann durch seine Prüfungs- und Beratungstätigkeit einen wichtigen Beitrag zur Datenschutzorganisation leisten. In erster Linie bietet er den Unternehmen mit seiner Expertise Sicherheit. Bei Fragen oder Problemfällen haben alle Beteiligten die Gewissheit, umfassend beraten zu werden, und riskieren keine voreiligen Schnellschüsse. Durch gut abgestimmte Prozesse kann sichergestellt werden, dass auftretende Themen umgehend beim Datenschutzbeauftragten landen und so fristgerecht bearbeitet werden können, insbesondere bei fristgebundenen Meldepflichten oder Betroffenenanfragen. Der externe Datenschutzbeauftragte unterstützt bei der Implementierung eines Datenschutz-Management-Systems sowie eines Verfahrenszeichnisses und behält stets die Aktualisierung von Richtlinien oder der Datenschutzerklärung auf der Homepage im Auge. Daneben ist natürlich auch nicht von der Hand zu weisen, dass mit ihm mangels Interessenkonflikten und dem externen Blick eher zu den relevanten Punkten vorgedrungen wird und letztendlich auch Risiken aus dem Unternehmen ausgelagert werden.



**Dr. Christian Lenz**

ist Rechtsanwalt bei der dhpg. Als zertifizierter Datenschutzbeauftragter (TÜV®) ist sein Know-how in vielen Unternehmen als externer Datenschutzbeauftragter gefragt. Ein Fachgebiet, das er als Referent mit einem breiten Angebot an Schulungen und Vorträgen begleitet. Dr. Christian Lenz ist ein ausgewiesener Experte bei Fragestellungen zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und hat viele Unternehmen bei der Umsetzung der Anforderungen zur EU-DSGVO begleitet.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Gutgläubensschutz bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, werden innergemeinschaftliche Lieferungen steuerfrei behandelt. Jedoch muss der liefernde Unternehmer das Vorliegen dieser Voraussetzungen gewissenhaft prüfen, um keine Nachzahlung zu riskieren.

### Hintergrund

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind steuerfrei, wenn der Lieferant die entsprechenden Voraussetzungen nachweist, z.B. durch Prüfung der Umsatzsteueridentifikationsnummer des Kunden sowie Einholung einer Gelangensbestätigung. Es gibt aber immer wieder Fälle, in denen Zweifel aufkommen, ob die Waren tatsächlich ins EU-Ausland gelangt sind.

### Fall

Die Klägerin ging davon aus, dass sie von 2012 bis 2014 steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen von Döner-Imbisszutaten etc. an Unternehmen in Tschechien (A und B) ausgeführt hatte. Nach einer Außenprüfung behandelte das Finanzamt die Umsätze als steuerpflichtig, da es an den erforderlichen Nachweisen fehlte. Zudem hatte B erklärt, keine Umsätze mit der Klägerin getätigt zu haben, A hatte geringere Umsätze deklariert. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Finanzgericht ab, da nicht feststehe, dass die Gegenstände der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt seien. Es sei auch kein Vertrauensschutz zu gewähren, weil die Klägerin nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt habe. Sie habe sich bei Lieferung der Waren lediglich den Empfang der Ware und nicht das Verbringen ins übrige Gemeinschaftsgebiet bestätigen lassen. Gegen die Ablehnung der Revision zum Bundesfinanzhof legte die Klägerin Beschwerde ein.

### Urteil des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof lehnte die Beschwerde ab. Weder habe die Klägerin nachweisen können, dass die Waren nach Tschechien geliefert wurden, noch könne sie gemäß der geltenden Rechtsprechung, die allgemeingültig ist, Vertrauensschutz beantragen, wenn sie ihren Nachweispflichten nicht vollumfänglich nachkommt.

### Konsequenz

Das Urteil ist zutreffend. Es zeigt noch einmal deutlich: Wer innergemeinschaftliche Lieferungen durchführt, muss die erforderlichen Nachweispflichten beachten. Leider wird dies in der Praxis immer noch nicht ausreichend beachtet. Greift der Fiskus dies dann auf, ist die Not groß, zumal der Gutgläubensschutz nur schützt, wenn der Lieferant alle Nachweispflichten erfüllt hat.

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung?

Bislang gilt: kein Vorsteuerabzug ohne ordnungsgemäße Rechnung. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs bringt dieses Urteil aktuell ins Wanken.

### Fall

Der Kläger, ein Rumäne, verkaufte Immobilien für ca. vier Millionen €. Strittig war der Vorsteuerabzug aus den entsprechenden Eingangsleistungen. Da zum Zeitpunkt des Leistungsbezugs in Rumänien keine Verpflichtung bestand, Rechnungen an natürliche Personen auszustellen, konnte der Kläger lediglich Kassenzettel zu den bezogenen Eingangsleistungen vorlegen, die jedoch unleserlich geworden waren; Bücher hatte der Kläger nicht geführt. Der Europäische Gerichtshof sollte nun u.a. entscheiden, ob der Kläger auch ohne Vorlage von Rechnungen zum Vorsteuerabzug berechtigt war.

### Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof unterscheidet zwischen materiellen und formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug. Materielle Voraussetzung ist, dass ein Unternehmer eine Leistung von einem anderen Unternehmer bezieht, die er für Umsätze verwendet, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Formelle Voraussetzung ist dagegen der Besitz einer ordnungsgemäßen Rechnung. Liegen der Finanzverwaltung sämtliche Daten vor, um zu prüfen, ob die materiellen Voraussetzungen vorliegen, kann sie den Vorsteuerabzug aufgrund formeller Mängel, z.B. Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung, nicht verweigern. Allerdings muss der Unternehmer das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen durch objektive Nachweise belegen. Die vom Kläger vorgelegten Kassenzettel reichten hierzu nicht aus, da sie unleserlich waren.

### Konsequenz

Der Europäische Gerichtshof stellt klar, dass es einer Rechnung nicht bedarf, wenn objektiv nachgewiesen wird, dass die materiellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug vorliegen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in der Praxis das Einholen von Rechnungen sowie deren Prüfung vernachlässigt werden können. Denn unverändert stellt die Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung die einfachste, kostengünstigste und risikoloseste Möglichkeit dar, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, die es den Unternehmen ermöglicht, die Bezahlung einer Rechnung zu verweigern, sofern diese nicht den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes entspricht. Wer beabsichtigt, unter Berufung auf dieses Urteil den Vorsteuerabzug ohne Rechnung geltend zu machen, muss dies dem Finanzamt offenlegen, um strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden. Welche Pflichtangaben eine ordnungsgemäße Rechnung enthalten muss, können Sie Abbildung 1 auf Seite 7 entnehmen.

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers	<b>VOIGT</b> Metzgerei • Partyservice Mustermannstr. 200 53113 Bonn	USt-IdNr.: DE1234556789	Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder Angabe der erteilten USt-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers	Müller oHG Geranienstraße 45 53113 Bonn	USt-IdNr.: XY1234556789	Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei innergemeinschaftlichen Leistungen Angabe der USt-IdNr. des leistenden Unternehmers sowie des Leistungsempfängers
Fortlaufende, einmalige Rechnungsnummer	Rechnung Nr.: 341		
Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung, bei Anzahlungen Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung	Lieferung erfolgte am 17.2.2015	22.2.2015	Ausstellungsdatum der Rechnung
Menge oder Art und Umfang und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung	4 kg Wurst 10 Flaschen Ahrweiler	40,00 € 100,00 €	Aufschlüsselung nach Steuersatz und Steuerbefreiungen
Ausweis des Nettobetrags	Summe netto	40,00 € 100,00 €	Gegebenenfalls Aufteilung in Arbeitsleistung und Material-, Fahrt-, Maschinenkosten für Steuerbonus
Anzuwendender Steuersatz	Umsatzsteuer 7 % Umsatzsteuer 19 %	2,80 € 19,00 €	Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag
Gegebenenfalls Hinweis auf Steuerbefreiung, Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bzw. anzuwendende Sonderregelung	Fällig am 21.3.2015 ohne Abzug. IBAN: DE18 3601 0043 9999 9999 99, Postbank Bonn, BIC: PBNKDEFF	Rechnungsbetrag 42,80 € 119,00 €	Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts (Skonto, Rabatt etc.)  Bei Werklieferung oder Leistungen im Bau und Ausbau an Privatkunden Hinweis auf 2 Jahre Aufbewahrungspflicht

Abb. 1: Musterrechnung – Pflichtangaben einer ordnungsgemäßen Rechnung

© dhpg 02/19

## Unternehmen, Privat

# Zusätzliche Servicegebühr für „Ticket zum Selbstaussdrucken“ ist unwirksam

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. hatte gegen die Erhebung einer Servicegebühr für „Tickets zum Selbstaussdrucken“ geklagt.

### Kernaussage

Der Bundesgerichtshof hat einem Unternehmen, das Eintrittskarten für künstlerische Veranstaltungen vertreibt, die Erhebung einer zusätzlichen Servicegebühr für „Tickets zum Selbstaussdrucken“ bei Onlinebestellungen verboten. Die entsprechenden Klauseln in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind unwirksam

### Sachverhalt

Das beklagte Unternehmen vertreibt über das Internet Eintrittskarten. Im Zuge des Bestellvorgangs wird für jede Eintrittskarte ein sogenannter Normalpreis angegeben mit dem Hinweis: „Angezeigte Ticketpreise inkl. der gesetzl. MwSt., Vorverkaufsgebühr, Buchungsgebühr von max. € 2,00 zzgl. Service- & Versandkosten“. Nachdem der Kunde das Ticket in den Warenkorb gelegt hat, werden ihm Auswahlmöglichkeiten zum Versand angeboten. Wählt der Kunde die Option „ticketdirect – das Ticket zum Selbstaussdrucken“, bei der ihm die Beklagte über einen Link die Eintrittskarte als PDF-Datei zur Verfügung stellt, erhöht sich deren Preis um eine „Servicegebühr“ von 2,50 €. Die Berechnung dieser Gebühren beruht auf zwei in den AGB enthaltenen Preisklauseln. Die Verwendung dieser Klauseln hat der Bundesgerichtshof untersagt.

### Entscheidung

Die Richter haben die von dem beklagten Unternehmen verwendeten Klauseln als sogenannte Preisnebenabreden bewertet. Damit unterliegen sie im Gegensatz zu Vereinbarungen über den Veranstaltungspreis selbst der Inhaltskontrolle nach dem Recht der AGB. Die Klauseln weichen von dem gesetzlichen Grundgedanken ab, wonach der Käufer beim Versandkauf nur die eigentlichen Versandkosten (Porto, Verpackung und gegebenenfalls Versicherung) zu tragen hat, nicht aber den internen Geschäftsaufwand des Verkäufers für die Bereitstellung der Ware zur Versendung. Die streitigen Klauseln benachteiligen die Käufer durch die Abweichung von der gesetzlichen Bestimmung entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben in unangemessener Weise. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs darf der Verwender von AGB für Tätigkeiten, zu denen er gesetzlich oder nebenvertraglich verpflichtet ist oder die er überwiegend im eigenen Interesse erbringt, grundsätzlich kein gesondertes Entgelt verlangen. Es war zudem nicht erkennbar, welche konkreten erstattungsfähigen Aufwendungen mit der „Servicegebühr“ von 2,50 € für die „ticketdirect“-Option geltend gemacht werden; der Kunde druckt bei dieser Versandart die Eintrittskarte nach ihrer elektronischen Übermittlung nämlich selbst aus, sodass weder Porto- noch Verpackungskosten anfallen.

### Konsequenz

Die Richter gaben noch zu bedenken, dass die Klauseln auch unwirksam seien, soweit sie sich auf das Vermittlungs- und Eigenvertriebsgeschäft der Beklagten beziehen, da die Reduktion zu beanstandender Klauseln auf einen noch zulässigen Inhalt ausscheidet, wenn sie – wie hier – nicht sprachlich und inhaltlich teilbar sind.



## Der gesetzliche Mindestlohn ist gestiegen – was müssen Arbeitgeber bei Minijobbern jetzt beachten?

Von Alexandra Hecht



Der gesetzliche Mindestlohn wurde mit Wirkung zum 1.1.2019 auf 9,19 € brutto je Zeitstunde erhöht. Grundsätzlich ist jedem Arbeitnehmer – abgesehen von wenigen Ausnahmen – ein Gehalt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns zu zahlen. Dies gilt selbstverständlich auch für Minijobber. Aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns droht bei vielen Minijobbern jetzt die Gefahr, dass bei gleichbleibender Arbeitszeit die bei einer geringfügigen Beschäftigung für die Sozialversicherungsfreiheit maßgebliche Einkommensgrenze von 450,00 € brutto überschritten wird. Das Arbeitsverhältnis würde dann sozialversicherungspflichtig werden. Soll das Arbeitsverhältnis weiterhin sozialversicherungsfrei bleiben, besteht jetzt für diese Fälle sofortiger Handlungsbedarf. Konkret bedeutet dies, dass die monatliche Anzahl der Arbeitsstunden mit Wirkung zum 1.1.2019 entsprechend so reduziert werden muss, dass die Einkommensgrenze von 450,00 € brutto je Monat auch unter Berücksichtigung des jetzt geltenden Mindestlohns nicht überschritten wird. Nur dann bleibt der Minijob ein Minijob.

### Beispiel:

Im Kalenderjahr 2018 war mit Ihrer Aushilfe eine monatliche Stundenzahl in Höhe von 50 Stunden vereinbart. Unter Zugrundelegung des bis zum 31.12.2018 geltenden gesetzlichen Mindestlohns in Höhe von 8,84 € brutto je Stunde hat Ihre Aushilfe 442,00 € brutto je Monat erhalten. Mit der gleichen Stundenzahl hätte Ihre Aushilfe ab dem 1.1.2019 unter Zugrundelegung des jetzt geltenden gesetzlichen Mindestlohns (= 9,19 € brutto je Stunde) eine monatliche Bruttovergütung in Höhe von 459,50 €.

Damit würde das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig werden. Sofern Ihre Aushilfe auch im Jahr 2019 weiterhin im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung tätig ist, ist Folgendes zu beachten:

Ab dem 1.1.2019 darf Ihre Aushilfe nur noch 48,9 Stunden pro Monat arbeiten. Dies entspricht auf den Monat gerechnet  $48,9 \text{ Stunden} \times 9,19 \text{ €} = 449,39 \text{ €}$  brutto.

Ab dem 1.1.2019 darf die maximale monatliche Stundenzahl nur noch bei 48,9 Stunden liegen. Ebenfalls bereits geplant ist die nächste Anpassung auf 9,35 € brutto je Stunde zum 1.1.2020; dann sinkt die maximale monatliche Stundenzahl bei Minijobbern auf 48 Stunden. Für die Frage der Sozialversicherungspflicht zählen im Übrigen auch Sonderzahlungen, wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld.

Soweit Ihre Aushilfen also auch solche Sonderzahlungen erhalten bzw. Anspruch darauf hätten, müssen diese bei der Einkommensgrenze mitberücksichtigt werden. Gegebenenfalls ist dann eine weitere Reduzierung der Stundenzahl notwendig. Bitte beachten Sie außerdem, dass sämtliche Arbeitszeit-Aufzeichnungspflichten, insbesondere bei Minijobbern, auch weiterhin einzuhalten sind.



**GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat**

## Außerordentliche Kündigung wegen Drogenkonsum

**Kann umgehend eine fristlose Kündigung erfolgen, wenn der Verdacht besteht, dass ein Arbeitnehmer Drogen konsumiert? Hierzu hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg in einem Urteil Stellung bezogen.**

### Kernaussage

Konsumiert ein Arbeitnehmer Drogen, kann dies grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Allerdings ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Drogenkonsum darzulegen und zu beweisen. Auch im Falle einer Kündigung wegen des Verdachts auf Drogenkonsum muss der Arbeitgeber den Grund darlegen und beweisen. Außerdem muss der Arbeitnehmer vor der Kündigung zu dem Verdacht angehört werden. Dies hat das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 24.8.2018 entschieden.

### Sachverhalt

Der Kläger war bei dem Beklagten, Inhaber eines Malerbetriebs, als Maler angestellt. Der Arbeitgeber kündigte dem Kläger zunächst mit E-Mail vom 19.10.2017 und am folgenden Tag per Einschreiben fristlos das Arbeitsverhältnis wegen des Verdachts auf Drogenkonsum während der Arbeitszeit. Außerdem kündigte der Arbeitgeber nochmals ordentlich zum 4.11.2017. Als Begründung gab der beklagte Arbeitgeber an, dass er einen Zeugen habe, der beobachtet habe, dass der Kläger weißes Pulver konsumiert habe. Der Kläger bestritt diese Vorwürfe und erhob Kündigungsschutzklage gegen die fristlose Kündigung vor dem zuständigen Arbeitsgericht. Die Klage hatte in der ersten Instanz Erfolg vor dem Arbeitsgericht.

### Entscheidung

Auch in der nächsten Instanz vor dem Landesarbeitsgericht war der Kläger erfolgreich. Nach Ansicht der Richter wurde das Arbeitsverhältnis weder durch die Kündigung per E-Mail noch durch die schriftliche Kündigung fristlos beendet. So sei die Kündigung per E-Mail ohnehin schon mangels Schriftform unwirksam. Aber auch die schriftliche fristlose Kündigung sei im vorliegenden Fall unwirksam. Zwar könne der Drogenkonsum eines Arbeitnehmers grundsätzlich eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen. Dies könne sogar dann der Fall sein, wenn der Drogenkonsum im privaten Bereich erfolgt. Allerdings muss der Arbeitgeber auch beweisen können, dass der Arbeitnehmer tatsächlich Drogen konsumiert habe. Diesen Beweis konnte der Arbeitgeber aber nicht erbringen. Die Aussagen des von dem Arbeitgeber benannten Zeugen seien allenfalls Verdachtsmomente. Eine Verdachtskündigung hatte der Beklagte allerdings im Verfahren nicht dargelegt. Er hatte sich stets nur darauf berufen, dass der Kläger

Drogen konsumiert habe. Selbst wenn man aber die Kündigung des Beklagten als Verdachtskündigung bewerten würde, wäre auch diese unwirksam gewesen. Hierfür wäre eine Anhörung des Klägers zu den Vorwürfen vor Ausspruch der Kündigung erforderlich gewesen. Die Revision wurde nicht zugelassen.

### Konsequenz

Auch wenn die fristlose Kündigung in diesem Fall nicht für wirksam bewertet wurde, wurde durch das Gericht aber nochmals bestätigt, dass der Konsum von Drogen durch Arbeitnehmer dem Grundsatz nach sehr wohl eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann. Das sei sogar dann der Fall, wenn der Konsum nicht am Arbeitsplatz, sondern im privaten Bereich erfolgt. In solchen Fällen kommt es aber vor allem darauf an, dass der Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung ausreichend Beweise dafür hat oder nur bei Verdacht den Arbeitnehmer jedoch mindestens vorher zu den Vorwürfen befragt und anhört.

**GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen, Privat**

## Ist ein Treppensturz im Homeoffice ein Arbeitsunfall?

**Das Bundessozialgericht hatte kürzlich zu entscheiden, ob ein Treppensturz im Homeoffice als Arbeitsunfall zu werten ist. Ausschlaggebend seien die Umstände.**

### Kernaussage

Stürzt ein Arbeitnehmer, der im Homeoffice tätig ist, auf einer Treppe zu Hause, kann dies ein Arbeitsunfall sein. Dies hat das Bundessozialgericht mit Urteil vom 27.11.2018 entschieden.

### Sachverhalt

Geklagt hatte eine Key-Account-Managerin, die ihre komplette Arbeitszeit grundsätzlich im Homeoffice verbringt. Ihr häusliches Büro befand sich im Keller ihrer Wohnung, zu dem eine Treppe führte. Am 21.7.2012 war die Klägerin am späten Nachmittag zu einem Telefonat mit dem Geschäftsführer ihres Arbeitgebers verabredet. Auf dem Weg in ihr häusliches Büro, von wo aus sie das Telefonat wahrnehmen wollte, stürzte die Klägerin und verletzte sich im Bereich der Halswirbelsäule. Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, den Unfall der Klägerin als Arbeitsunfall einzustufen mit der Begründung, dass auf einer Treppe zwischen privaten und geschäftlich genutzten Räumlichkeiten grundsätzlich kein Versicherungsschutz bestehe. Daraufhin klagte die Key-Account-Managerin vor dem Sozialgericht und bekam Recht. Dieses Urteil wurde in der nächsten Instanz durch das Landesarbeitsgericht jedoch aufgehoben.

## Entscheidung

Die Revision der Klägerin vor dem Bundessozialgericht war dann jedoch wieder erfolgreich. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben und die Berufung zurückgewiesen. Das Bundessozialgericht entschied, dass der Sturz auf einer Treppe des Hauses der Arbeitnehmerin auf dem Weg in das häusliche Büro in diesem Einzelfall sehr wohl als Arbeitsunfall zu bewerten ist. Die Verrichtung der Klägerin zum Zeitpunkt des Unfalls stand in einem sachlichen Zusammenhang mit ihrer versicherten Tätigkeit. Sie habe sich in dem Zeitpunkt auf dem Weg zu einem dienstlichen Telefonat und damit im Ergebnis auf einem versicherten Betriebsweg befunden. Auch, dass sich der Unfall innerhalb des Hauses der Klägerin ereignete, spricht nicht gegen den Versicherungsschutz. Maßgeblich seien die objektiven Umstände des Einzelfalls und die Handlungstendenz, eine dienstliche Tätigkeit ausführen zu wollen. Die Klägerin befand sich zum Zeitpunkt des Unfalls auf der Kellertreppe ihrer Wohnung auf dem Weg in ihr Homeoffice, um dort mit dem Geschäftsführer zu telefonieren. Dies gehöre zu den Aufgaben, die im Interesse ihres Arbeitgebers stünden.

## Konsequenz

Die Entscheidung des Bundessozialgerichts in diesem Fall überzeugt und stärkt damit auch die Rechte von Arbeitnehmern im Homeoffice. Allerdings wird auch nochmals klargestellt, dass nicht jeder Unfall zu Hause bei einer Tätigkeit im Homeoffice als Arbeitsunfall zu bewerten ist. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls und die Frage, ob der Arbeitnehmer im Zeitpunkt des Unfalls tatsächlich dienstlich tätig war und/oder seine Tätigkeit jedenfalls darauf gerichtet war.

---

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Wer ändert den Dienstvertrag des abberufenen GmbH-Geschäftsführers?

**Fällt die Änderung des Dienstvertrags eines abberufenen GmbH-Geschäftsführers unter die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis eines anderen oder neuen Geschäftsführers? Mit dieser Frage befasste sich der Bundesgerichtshof.**

## Kernaussage

Die Gesellschafterversammlung einer GmbH ist für den Abschluss, die Änderung und Beendigung des Dienstvertrags eines Geschäftsführers zuständig, wenn der Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält. Dazu hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass eine Änderung des Dienstvertrags eines abberufenen Geschäftsführers erst dann unter die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des (neuen) Geschäftsführers fällt, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsführerdienstverhältnis nach der Abberufung in ein gewöhnliches Anstellungsverhältnis umgewandelt hat.

## Sachverhalt

Der Kläger hatte mit zwei Rechtsanwälten eine „Rechtsanwälte GbR“ gegründet, die ihrerseits Anfang 2014 als Alleingesellschafterin die beklagte GmbH gründete. Deren Geschäftsführer war bis zu seiner Abberufung Ende Oktober 2014 der Kläger. Die beklagte GmbH übernahm das Geschäft der „Rechtsanwälte GbR“ und schloss mit deren Gesellschaftern Anstellungsverträge ab. Im Dienstvertrag des Klägers aus August 2014 heißt es: „Die Zuständigkeit des Dienstnehmers umfasst den anwaltlichen und den kaufmännischen Bereich der Geschäftsführung.“ Nach dem Vertrag hatte die beklagte GmbH dem Kläger ein monatliches Bruttogehalt von 5.000 € zu zahlen, tat dies aber ab Mai 2015 nicht mehr. Nach Mahnung des Klägers kündigte die beklagte GmbH den Dienstvertrag des Klägers zum 31.7.2015. Der Kläger erklärte nach erneuter erfolgloser Mahnung seiner ausstehenden Vergütung am 10.7.2015 seinerseits die fristlose Kündigung seines Dienstvertrags und begehrte sodann gerichtlich die Zahlung der Vergütung für Mai bis Juli 2015 als Gehalt und für die Zeit danach bis zum 31.8.2015 als Schadensersatz. Er bekam zunächst Recht, denn das Gericht meinte, die von der GmbH behauptete Abrede, wonach die beiden anderen Gesellschafter der GbR im März 2015 mit dem Kläger die Einstellung seiner Vergütung vereinbart hätten, sei nicht schlüssig vorgetragen: Die beklagte GmbH habe bei der Abänderung des Dienstvertrags des Klägers nämlich nur durch ihren Geschäftsführer vertreten werden können, nicht aber durch die einzelnen Gesellschafter der GbR. Dies sah der Bundesgerichtshof anders.

## Entscheidung

Die Unterinstanz hatte verkannt, dass für den Abschluss der behaupteten Vereinbarung mit dem Kläger die Gesellschafterversammlung der GmbH zuständig gewesen wäre und nicht deren Geschäftsführer. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Gesellschafterversammlung bei Fehlen entsprechender Satzungsbestimmungen allein zuständig bei Abschluss, Änderung und Beendigung des Dienstvertrags eines Geschäftsführers. Die von der GmbH behauptete Vereinbarung ist auf eine Änderung der im Geschäftsführerdienstvertrag des Klägers von August 2014 enthaltenen Vergütungsregelung gerichtet. Es hat auf die Kompetenz der Gesellschafterversammlung keinen Einfluss, dass der Kläger bereits Ende Oktober 2014 als Geschäftsführer der GmbH abberufen wurde. Eine Änderung des Dienstvertrags des abberufenen Geschäftsführers fällt erst dann unter die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des (neuen) Geschäftsführers, wenn sich das ursprüngliche Geschäftsführerdienstverhältnis nach der Abberufung in ein gewöhnliches Anstellungsverhältnis umgewandelt hat.

## Konsequenz

Die Unterinstanz wird nun erneut entscheiden müssen. Hierbei kommt laut Bundesgerichtshof in Betracht, dass die behauptete Vereinbarung der drei GbR-Gesellschafter über die Änderung des Dienstvertrags des Klägers gleichzeitig als Beschluss der GbR als Alleingesellschafterin der GmbH und damit des für die Abänderung des Dienstvertrags des Klägers zuständigen Organs der GmbH zu bewerten ist. Bei Wirksamkeit dieses Beschlusses würde der Kläger den Prozess verlieren.

# „Lageberichts-fremde Angaben“ im Rahmen der Abschlussprüfung

Häufig nutzen Unternehmen ihre Lageberichte für Darstellungen, die nach dem Gesetz nicht zwingend erforderlich sind. Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat Regeln für die Prüfung bzw. Nichtprüfung dieser lageberichts-fremden Angaben aufgestellt.

## Hintergrund

Mit dem IDW Prüfungsstandard PS 350 neue Fassung stellt der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer neue Anforderungen an die Aufstellung des Lageberichts durch die gesetzlichen Vertreter und dessen Prüfung. Ziel ist es, die Verlässlichkeit von Lageberichten zu steigern. Künftig wird in diesem Zusammenhang zwischen lageberichtstypischen und lageberichts-fremden Angaben unterschieden. Anzuwenden sind die neuen Regeln ab dem Geschäftsjahr 2019.

## Begriff

Enthält ein Lagebericht Angaben, die nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften oder den Vorgaben des Deutschen Rechnungslegungsstandards 20 (DRS 20) nicht verpflichtend sind, so handelt es sich hierbei um lageberichts-fremde Angaben. Beispielhaft sind hier zu nennen: Angaben zu dem gesellschaftlichen Engagement des Unternehmens, zu Arbeitnehmerbelangen (Bsp. Mitarbeiterzufriedenheit) oder zu der Angemessenheit bzw. Wirksamkeit des Steuerungssystems. Etwas anderes gilt nur, wenn die vorgenannten Angaben für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage wesentlich oder Bestandteil einer gegebenenfalls erforderlichen nicht finanziellen Berichterstattung sind.

## Behandlung im Rahmen der Abschlussprüfung

Lageberichts-fremde Angaben sind nicht Pflichtbestandteil der Abschlussprüfung, wenn diese im Text von den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben abgegrenzt wurden. Eine solche Abgrenzung liegt vor, wenn die lageberichts-fremden Angaben räumlich von den inhaltlichen geprüften Angaben getrennt und eindeutig als ungeprüft gekennzeichnet sind. Alternativ wäre von einer angemessenen Abgrenzung ebenfalls auszugehen, wenn die lageberichts-fremden Angaben deutlich als ungeprüft gekennzeichnet wären, ohne dass dadurch die Klarheit des Lageberichts wesentlich beeinträchtigt würde. Der Abschlussprüfer kann sich entscheiden, die lageberichts-fremden Angaben nicht in die Prüfung einzubeziehen, auch wenn das Unternehmen sie nicht klar abgegrenzt hat. Wenn lageberichts-fremde Angaben nicht eindeutig von den inhaltlich geprüften Lageberichtsangaben abgegrenzt werden und sich der Abschlussprüfer entscheidet, diese lageberichts-fremden Angaben nicht inhaltlich zu prüfen, ist der Abschlussprüfer verpflichtet, diese lageberichts-fremden Angaben in einem gesonderten Abschnitt des Bestätigungsvermerks zu benennen und darzustellen, dass diese nicht inhaltlich geprüft

wurden. In jedem Fall muss der Abschlussprüfer bei der Gesamtwürdigung des Abschlusses ein Urteil darüber abgeben, ob die Klarheit und Übersichtlichkeit des Lageberichts durch lageberichts-fremde Angaben wesentlich beeinträchtigt ist. Dies kann der Fall sein, wenn z.B. die Berichterstattung über lageberichts-fremde Angaben zur Nachhaltigkeit unverhältnismäßig umfangreich im Vergleich zu der Darstellung und Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgefallen ist. Ein weiterer denkbarer Fall läge vor, wenn eine Vielzahl von lageberichts-fremden Angaben nicht deutlich getrennt von den erforderlichen Angaben im Lagebericht enthalten wäre oder die erforderlichen Angaben nicht in einer sachlogischen Reihenfolge dargestellt wären. Sollte eine solche wesentliche Beeinträchtigung vorliegen, wäre das Prüfungsurteil zum Lagebericht im Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen.

## Konsequenz

Die zukünftig erforderliche inhaltliche Prüfung von lageberichts-fremden Angaben kann zu einer deutlichen Steigerung des Prüfungsaufwands führen. Es empfiehlt sich zum einen, zwischen Abschlussprüfer und geprüfem Unternehmen eine Vereinbarung über die Einbeziehung von lageberichts-fremden Angaben in die Abschlussprüfung zu schließen. Zum anderen sollten lageberichts-fremde Angaben, wenn ihre Aufnahme gewünscht ist, im Lagebericht in einem gesonderten Abschnitt dargestellt werden.

---

## GmbH-Geschäftsführer, Unternehmen

# Teilentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts ins Gesamthandsvermögen

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs hat die Veräußerungsgewinnermittlung nicht mehr zu klären.

## Ermittlung des Veräußerungsgewinns strittig

Mit Beschluss vom 27.10.2015 legte der X. Senat des Bundesfinanzhofs dem Großen Senat des Bundesfinanzhofs die Rechtsfrage zur Entscheidung vor, ob der Veräußerungsgewinn bei teilentgeltlicher Übertragung eines Wirtschaftsguts in das Gesamthandsvermögen einer Mitunternehmerschaft nach der „strengen Trennungstheorie“ oder nach der „modifizierten Trennungstheorie“ zu ermitteln ist. Die Finanzverwaltung teilt bei teilentgeltlicher Übertragung den Vorgang in ein voll unentgeltliches und ein voll entgeltliches Geschäft auf und ordnet den Buchwert anteilig den beiden Teilen des Geschäfts zu, dadurch ergibt sich aus dem entgeltlichen Teil stets ein gewisser Gewinnrealisierungsbetrag (sogenannte strenge Trennungstheorie). Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs ist dagegen der Auffassung, dass es nicht zu einer Gewinnrealisierung kommt, solange die Gegenleistung den gesamten Buchwert des Wirtschaftsguts nicht übersteigt (sogenannte modifizierte Trennungstheorie). Der X. Senat sympathisiert mit der Theorie der Finanzverwaltung.

## Einbringung von Grundstücken in KG gegen Darlehensforderung

Die Klägerin brachte zwei Grundstücke ihres Einzelunternehmens zu Buchwerten von insgesamt rund 450.000 € (Teilwert 1.200.000 €) in eine KG ein. Dafür erhielt sie eine Kommanditbeteiligung von 150.000 € und eine Darlehensforderung gegen die KG von 300.000 €. Die KG führte die Buchwerte der Grundstücke fort. Das Finanzamt vertrat jedoch die Auffassung, dass die Übertragung der Grundstücke nach den Grundsätzen der sogenannten Trennungstheorie insoweit als entgeltlich anzusehen sei, als eine Darlehensforderung gewährt worden sei. Die Entgeltlichkeitsquote betrage 25 % (Darlehensforderung/Teilwert) und das Ergebnis des Einzelunternehmens sei um einen Entnahmege Gewinn in Höhe von 187.500 € (Darlehensforderung ./. anteilige Buchwerte) zu erhöhen. Mit der Klage rügte die Klägerin die Besteuerung eines Scheingewinns, da die Summe der Werte der Darlehensforderung und der Kommanditeinlage den Buchwert der eingebrachten Wirtschaftsgüter nicht übersteige. Das Finanzgericht schloss sich der Meinung der Finanzverwaltung an und wies die Klage ab.

## Einstellung des Verfahrens vor dem Großen Senat

Der X. Senat des Bundesfinanzhofs hat nun mit Beschluss vom 30.10.2018 den Vorlagebeschluss an den Großen Senat aufgehoben, womit der Rechtsgrund für eine Entscheidung des Großen Senats entfallen ist. Die Hauptsache in dem Verfahren hat sich aufgrund der Abhilfe durch das Finanzamt erledigt.

## Rechtsunsicherheit

Mangels finaler Entscheidung des Großen Senats besteht weiterhin die Rechtsunsicherheit bezüglich der Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei einer teilentgeltlichen Übertragung eines Wirtschaftsguts in das Gesamthandsvermögen. Die Entscheidung des Finanzamts zur Abhilfe könnte allerdings als Vorbote zur Abkehr der Finanzverwaltung von der „strengen Trennungstheorie“ gedeutet werden.

---

## Unternehmen, Privat

# Ratenzahlungen und Umsatzsteuer

Ein aktueller Fall zeigt, dass die Rechtsprechung für Unternehmer, die der Sollversteuerung unterliegen, in manchen Fällen Ausnahmen zulässt.

## Hintergrund

Unternehmer, die der Sollversteuerung unterliegen, müssen ihre Umsätze im Zeitpunkt der Leistungserbringung versteuern, egal ob der Kunde gezahlt hat oder nicht. Dies belastet die Liquidität häufig in nicht unerheblichem Maß. Allerdings lässt die Rechtsprechung in bestimmten Fällen Ausnahmen zu.

## Fall

Die Klägerin vermittelte Spieler im Profifußball. Für die Vermittlung eines Spielers erhielt sie vom jeweiligen Verein eine Provision, sofern der Spieler einen gültigen Arbeitsvertrag unterzeichnete. Die Provision wurde halbjährlich ausgezahlt, solange der Spieler bei dem Verein unter Vertrag blieb. Das Finanzamt wollte die Provisionszahlungen für einen von 2012 bis 2015 laufenden Vertrag komplett in 2012 der Umsatzsteuer unterwerfen. Die Klägerin wandte dagegen ein, dass die Provisionen nicht sicher wären und die Umsatzsteuer daher erst im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung fällig sei.

## Entscheidung

Der Europäische Gerichtshof stimmte der Klägerin zu. Demnach entstehen der Steuertatbestand und der Steueranspruch bei derartigen Leistungen, die durch Ratenzahlungen beglichen werden, welche unter einer Bedingung stehen, nicht im Zeitpunkt der Vermittlung, sondern mit Ablauf des Zeitraums, auf den sich die geleisteten Zahlungen beziehen.

## Konsequenz

Das Urteil dürfte die Problematik der Sollbesteuerung über den Fall hinaus weiter entschärfen. Allerdings bedeutet dies nicht, dass jetzt jede Ratenvereinbarung wie im Urteilsfall zu behandeln ist. Wird die Gegenleistung daher in Raten erbracht, z.B. beim Leasing oder Mietkauf, so ist im Einzelfall zu prüfen, wann die Umsatzsteuer fällig wird.

---

## GmbH-Geschäftsführer

# Überarbeiteter Realteilungs- erlass konform mit Rechts- sprechung

Die Finanzverwaltung übernimmt den vom Bundesfinanzhof entwickelten zweigliedrigen steuerlichen Realteilungs begriff.

## Zweigliedriger steuerlicher Realteilungs begriff

Das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personengesellschaft führt grundsätzlich zur Besteuerung. Liegen die Voraussetzungen einer Realteilung vor, kann die Besteuerung der stillen Reserven jedoch durch Buchwertfortführung verhindert werden. Im Gegensatz zu den Rechtsfolgen ist der Tatbestand der Realteilung jedoch nicht gesetzlich definiert. Der Bundesfinanzhof hat in seiner jüngsten Rechtsprechung einen zweigliedrigen Realteilungs begriff entwickelt. Eine „echte“ Realteilung liege vor, wenn eine Gesellschaft aufgelöst und das Betriebsvermögen unter den Gesellschaftern durch Überführung in deren Betriebsvermögen aufgeteilt wird. Auch der Fall, in dem nur ein Gesellschafter alle wesentlichen Betriebsgrundlagen erhält und die betriebliche Tätigkeit unverändert in seinem Einzelunternehmen fortführt, sei davon erfasst. Davon abzugrenzen sei die „unechte“ Realteilung,



bei der ein Gesellschafter unter Mitnahme von Gesellschaftsvermögen in sein Betriebsvermögen aus der Personengesellschaft ausscheidet und die Gesellschaft von den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird. Dies soll für Sachwertabfindungen in Form von Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen und Einzelwirtschaftsgütern gleichermaßen gelten. Die vorstehende Rechtsprechung erleichtert insbesondere die Realteilung von freiberuflich tätigen Gesellschaften, bei denen ein Gesellschafter unter Mitnahme von Betriebsvermögen (z.B. Mandantenstamm etc.) aus der Gesellschaft ausscheidet. Die Reaktion der Finanzverwaltung auf die neue Rechtsprechung wurde mit Spannung erwartet. Zum einen im Hinblick auf das Erfordernis des Aufgabetatbestands aus der Perspektive der Personengesellschaft und zum anderen zur vermeintlichen Unschädlichkeit einer Sachwertabfindung lediglich mit Einzelwirtschaftsgütern.

### Anwendungsschreiben zur steuerlichen Realteilung

Kürzlich ist nun der überarbeitete „Realteilungserlass“ der Finanzverwaltung veröffentlicht worden. Die „echte“ Realteilung sei durch den auf der Ebene der Personengesellschaft verwirklichten Tatbestand der Betriebsaufgabe gekennzeichnet. Eine Betriebsaufgabe auf Ebene der Personengesellschaft und damit ein Fall der „echten“ Realteilung liege auch bei Ausscheiden eines Gesellschafters unter Übertragung eines Teilbetriebs, eines (Teil-)Mitunternehmeranteils an einer Tochter-Personengesellschaft oder von Einzelwirtschaftsgütern aus einer zweigliedrigen Personengesellschaft und Fortführung des Betriebs durch den verbleibenden Gesellschafter in Form eines Einzelunternehmens vor. Scheidet ein Gesellschafter aus einer mehrgliedrigen Personengesellschaft gegen Übertragung von Wirtschaftsgütern des Betriebsvermögens aus und wird diese im Übrigen von den verbleibenden Gesellschaftern als Personengesellschaft fortgeführt, liege ein Fall der „unechten“ Realteilung vor.

### Zeitliche Anwendung

Der aktualisierte Realteilungserlass soll auf alle offenen Fälle angewendet werden. Auf einvernehmlichen Antrag aller Gesellschafter seien die Grundsätze des Realteilungserlasses in den Fällen einer „unechten“ Realteilung nicht anzuwenden, wenn die „unechte“ Realteilung vor dem 1.1.2019 stattgefunden habe.



## Unternehmen

# Entwurf zur Neufassung der GoBD

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) sieht aufgrund der Weiterentwicklung von Digitalisierungsprozessen Anpassungsbedarf für die im November 2014 veröffentlichten GoBD.

### Anforderungen an Finanzbuchhaltung und Vor-/Nebensysteme

Die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff, kurz GoBD, ersetzen seit dem 1.1.2015 die zuvor gültigen GoBs (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung). Im Rahmen der GoBD werden die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT-Systemen bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungen konkretisiert. Die GoBD beziehen sich dabei nicht nur auf die Finanzbuchhaltung, sondern sind ebenfalls auf Vor- und Nebensysteme (z.B. Warenwirtschaftssystem, Zeiterfassung, Kassensysteme etc.) anzuwenden. Der Entwurf zur Neufassung der GoBD enthält die nachfolgenden Änderungen.

### Bildliche Erfassung versus Scannen

An verschiedenen Stellen im Entwurf wurde der Begriff „Scanvorgang“ durch „Erfassungsvorgang“ ersetzt bzw. der Begriff des „Scannens“ durch „bildliches Erfassen“ ausgetauscht. Hierdurch soll klargestellt werden, dass neben dem Einscannen von Belegen durch ein Scangerät ebenfalls die Digitalisierung eines Belegs, z.B. durch eine Smartphone-Kamera, GoBD-konform ist. Klarstellend hierzu wurden im Entwurf Smartphones, Multifunktionsgeräte und Scan-Straßen als mögliche Geräte für den Erfassungsvorgang aufgeführt.

### Aufnahme Einzelaufzeichnungspflicht

In der Neufassung der GoBD wird die Einzelaufzeichnungspflicht an verschiedenen Stellen mitaufgenommen. Das BMF-Schreiben vom 5.4.2004, das Bezug auf die Ausnahmeregelung gemäß der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs für den Verkauf von Waren von geringem Wert an eine Vielzahl unbekannter Personen genommen hat, wurde ersatzlos aus dem Entwurf gestrichen. Eine Aufnahme des neuen BMF-Schreibens vom 19.6.2018, das die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs enthält und weiterführt, erfolgte an dieser Stelle jedoch nicht.

### Kassenaufzeichnungen

Die zunehmenden Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit von Kassenaufzeichnungen spiegelt sich auch im BMF-Entwurf durch die Klarstellung wider, dass Kassenaufzeichnungen täglich festzuhalten sind. Im BMF-Schreiben von 2014 war die tägliche Erfassung von Kassenaufzeichnungen noch als Soll-Vorschrift enthalten, mit dem neuen BMF-Entwurf wird diese durch eine Muss-Vorschrift ersetzt.

## Konvertierung in Inhouse-Formate

Werden aufbewahrungspflichtige Unterlagen in einem unternehmenseigene Format (sogenanntes Inhouse-Format) umgewandelt, müssen nach dem Entwurf der GoBD nicht mehr beide Formate aufbewahrt werden, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Das heißt, dass keine bildliche oder inhaltliche Veränderung vorgenommen wurde, keine aufbewahrungspflichtigen Informationen bei der Konvertierung verloren gegangen sind, der Konvertierungsvorgang in einer Verfahrensdokumentation beschrieben wird und die maschinelle Auswertbarkeit und der Datenzugriff der Finanzverwaltung nicht eingeschränkt wird. Im BMF-Schreiben von 2014 war die Aufbewahrung beider Formate noch zwingend vorgeschrieben.

## Fazit

Der neue GoBD-Entwurf beinhaltet nur wenige, hauptsächlich redaktionelle Änderungen zum BMF-Schreiben von 2014. Wünschenswerte und von der Praxis geforderte Änderungen, wie z.B. die Änderung der Festschreibefrist, Erleichterungen für kleinere Betriebe sowie die nähere Definition von aufbewahrungspflichtigen Unterlagen, sind hingegen nicht vorgenommen worden.

---

## Privat

# Steuerpflicht von Entschädigungszahlungen wegen Erwerbsunfähigkeit?

**Der Bundesfinanzhof hatte sich kürzlich mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es sich bei der Zahlung einer „Verdienstausschlag“-Entschädigung auch immer um eine steuerpflichtige Entschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt.**

## Kernaussage

Zu den steuerlichen Einkünften zählen auch Entschädigungen, die zur Abgeltung von erlittenen oder zu erwartenden Einnahmehausfällen geleistet werden. Entschädigungen im Sinne dieser Vorschrift begründen allerdings keine eigene Einkunftsart. Sie sind grundsätzlich der Einkunftsart zuzuordnen, deren Verlust ersetzt werden soll. Ist beispielsweise ein Arbeitnehmer infolge einer schuldhaften Körperverletzung nur noch eingeschränkt berufsfähig oder wird im schlimmsten Fall sogar vollständig berufsunfähig, unterliegen die Ersatzzahlungen für den Verdienst- und Einkommensausfall als Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit der Einkommensteuer. Werden die Entschädigungen hingegen zum Ausgleich von steuerfreien Einnahmen des Steuerpflichtigen geleistet, unterliegen auch die Entschädigungen keiner Einkommensbesteuerung. Entschädigungsleistungen, die als Ersatz für Arzt- und Heilungskosten sowie als Ausgleich für immaterielle Einbußen in Form von Schmerzensgeld gewährt werden, bleiben bei der Besteuerung ebenfalls außen vor. Der Bundesfinanz-

hof hatte sich nun mit der Frage auseinanderzusetzen, ob es sich bei der Zahlung einer „Verdienstausschlag“-Entschädigung immer auch um eine steuerpflichtige Entschädigung im Sinne des Einkommensteuergesetzes handelt.

## Sachverhalt

Der Kläger war als Arbeiter in einem Produktionsbetrieb tätig. Nach betriebsbedingter Kündigung schied er im Jahr 2000 aus dem Unternehmen aus und war seitdem arbeitslos gemeldet. Aufgrund einer misslungenen Operation im Jahre 2003 wurde er dauerhaft erwerbsunfähig und bezog daraufhin Hartz-IV-Leistungen. Im Jahr 2009 erklärte sich die Haftpflichtversicherung des Arztes bereit, zum Ausgleich sämtlicher Schäden insgesamt 490.000 € an den Kläger zu zahlen. Laut Aufteilung der Versicherung entfielen 235.000 € auf den Ersatz des bereits erlittenen und zukünftig noch zu erwartenden Verdienstausschlags; die restlichen 255.000 € wurden als Schmerzensgeld und Erstattung krankheitsbedingter Aufwendungen geleistet. Das Finanzamt folgte dieser Aufteilung und besteuerte die Verdienstausschlagleistungen als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit, den Restbetrag (255.000 €) stellte es steuerfrei. Der Kläger vertrat demgegenüber die Ansicht, dass die gesamte Versicherungsleistung steuerfrei sei. Nachdem sich das hierzu angerufene Finanzgericht in seinem Urteil auf die Seite des Finanzamts gestellt hatte, musste nun der Bundesfinanzhof entscheiden.

## Entscheidung des Bundesfinanzhofs

Der Bundesfinanzhof hob die Entscheidung der Vorinstanz auf und verwies den Streitfall zur weiteren Sachaufklärung und erneuten Entscheidung an das Finanzgericht zurück. Die Richter bemängelten, dass das Finanzgericht ohne weitere Prüfung davon ausgegangen ist, dass der Kläger für einen Verdienstausschlag entschädigt worden sei. Es genüge nicht, dass die Versicherung die Leistung selbst als „Verdienstausschlagsschaden“ bezeichnet habe. Maßgeblich sei vielmehr der Zweck der Leistung. Hierzu sei es zwingend notwendig zu ermitteln, auf welcher Grundlage die Entschädigung errechnet worden ist. Nach einer von den Richtern in diesem Zusammenhang überschlägig vorgenommenen Berechnung belief sich die Ersatzleistung auf weniger als 9.000 € pro Jahr. Dies lege den Schluss nahe – so das Gericht –, dass es sich bei der Versicherungsleistung weniger um eine Verdienstausschlagentschädigung handelt als vielmehr um eine Erstattung (steuerfreier) Sozialleistungen, deren Anspruch der Kläger mit Feststellung seiner Erwerbsunfähigkeit verloren hat. In diesem Falle wäre die Versicherungsleistung – wie vom Kläger begehrt – in voller Höhe steuerfrei.

## Konsequenz

Erhält ein Steuerpflichtiger vom Schädiger oder von dessen Versicherung Ersatz für einen verletzungsbedingt erlittenen Schaden, ist für die Erfassung als steuerpflichtige Entschädigung entscheidend, ob damit steuerbare und steuerpflichtige Einnahmen ersetzt werden sollen. Die Bezeichnung der Entschädigungszahlung ist für die Zuordnung unmaßgeblich; es kommt allein auf den Zweck der Leistung an. In vergleichbaren Fällen sollte der Steuerpflichtige daher die konkreten Berechnungsgrundlagen zur Ermittlung der Entschädigungsleistungen anfordern, um den Nachweis führen zu können, was genau entschädigt wurde.



## Veröffentlichungen

WP StB Uwe Stengert, Beratungsfelder der Zukunft am Beispiel des Fachberaters für Controlling und Finanzplanung, Steuerberatung 01/2019, S. 26 ff.

StB Rainer Merzbach, Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen bei Einbringung, Agrarbetrieb 6/2018, S. 334 f.

StB Andrea Köcher, Entnahmegewinn bei einem in der Vergangenheit eingetauschten Grundstück, Agrarbetrieb 6/2018, S. 332 f.

RA Dr. Andreas Rohde hat das Kapitel „Ertragssteuerrecht bei Erbfall und Erbauseinandersetzung“ in dem gerade in 7. Auflage im Luchterhand-Verlag erschienenen „Handbuch des Fachanwalts Erbrecht“ von Frieser/Sarres/Stückemann/Tschichoflos verfasst.

## Presse

### [www.focus.de](http://www.focus.de)

Die Regeln für Mutterschutz, Elterngeld und Elternzeit bei Zwillingen  
„Bei Mehrlingsgeburten besteht je Kind der Anspruch auf Elternzeit – die übrigens von Mutter und Vater genommen werden kann – von drei Jahren. Für jedes nach dem 1.7.2015 geborene Kind kann ein Anteil von bis zu 24 Monaten Elternzeit zwischen Vollendung des 3. und 8. Lebensjahres übertragen werden.“

RA Daniela Nellen-La Roche  
[daniela.nellen-la-roche@dhpq.de](mailto:daniela.nellen-la-roche@dhpq.de)

### [www.rws-verlag.de](http://www.rws-verlag.de)

Alexander Kirsch wechselt zur dhpg  
Alexander Kirsch, Rechtsanwalt und langjähriger Partner der KLS Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft, wechselt zum 1. Januar 2019 zur dhpg. Dort wird er am neuen Kölner Standort der Wirtschaftsprüfungs-, Steuer- und Rechtsanwalts-gesellschaft im Deutzer Köln-Cubus den Rechtsberatungsbereich verstärken.

RA Alexander Kirsch  
[alexander.kirsch@dhpq.de](mailto:alexander.kirsch@dhpq.de)

## dhpg intern

Peter Winnen ist zum Wirtschaftsprüfer bestellt worden.

Nora Backhaus ist nun zertifizierte Beraterin für Gemeinnützigkeit (IFU / ISM gGmbH).

Patric Toni Heeg, Sirin Özdemir, Eileen Merkel und Carla Brittnacher haben die Prüfung zum Steuerfachangestellten bestanden.

Florian Clemens hat seine Ausbildung zum Kaufmann für Büromanagement erfolgreich abgeschlossen.

Manuel Giesen hat seine Ausbildung zum Informatik Kaufmann erfolgreich abgeschlossen.

Wir gratulieren allen recht herzlich und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit.

Folgen Sie uns jetzt auch auf



[www.dhpq.de](http://www.dhpq.de)



## Veranstaltungen

### „InfoForum: Gründen mit System – Starthilfe für Existenzgründer“

Sie stehen kurz vor einer Existenzgründung und benötigen noch Informationen? Dann kommen Sie am **8.2.2019** zum InfoForum der Kreissparkasse am BusinessCampus Rhein-Sieg in Sankt Augustin. Unser Partner Klaus Zimmermann steht Ihnen gerne Rede und Antwort.

### „dhpg Webinar: Teilzeit, Krankheit, Kündigung & Co. – worauf Arbeitgeber 2019 achten müssen“

Am **20.2.2019** erklärt Ihnen unsere Expertin Daniela Nellen-La Roche in unserem dhpg Webinar, was sich in diesem Jahr in den arbeitsrechtlichen Fragen geändert hat.

### „Update: Steuerprobleme und -risiken der Gemeinnützigen“

Gemeinnützige Verbände, gGmbHs sowie Stiftungen müssen formell und steuerlich viele Aspekte beachten. Wie Sie Risiken umgehen, zeigt Ihnen StB Dr. Lutz Engelsing am **25.2.2019** im Tagesseminar im Ameron Hotel Königshof Bonn.

### „Azubi-Speed-Dating 2019 in der Stadthalle Bad Godesberg“

In zehn Minuten zum neuen Job – das geht nur beim Azubi-Speed-Dating am **26.2.2019** in der Stadthalle Bad Godesberg. Auch die dhpg ist als Dating-Partner vertreten und freut sich auf viele interessante Gespräche.



## Zahlungstermine

### Februar 2019

Steuern und Sozialversicherung

#### 11.2. (14.2.)

/ Lohn- und Kirchensteuer  
/ Umsatzsteuer

#### 26.2.

/ Sozialversicherung

# Wir beraten Sie persönlich

## dhpg Standorte

### **Bonn**

Marie-Kahle-Allee 2  
53113 Bonn  
T +49 228 81000 0  
F +49 228 81000 20  
E [bonn@dhpg.de](mailto:bonn@dhpg.de)

### **Aachen**

Adalbertsteinweg 34  
52070 Aachen  
T +49 241 8874783 0  
F +49 241 8874783 20  
E [aachen@dhpg.de](mailto:aachen@dhpg.de)

### **Berlin**

Jean-Monnet-Straße 2  
10557 Berlin  
T +49 30 203015 0  
F +49 30 203015 20  
E [berlin@dhpg.de](mailto:berlin@dhpg.de)

### **Bornheim**

Adenauerallee 45–49  
53332 Bornheim  
T +49 2222 7007 0  
F +49 2222 7007 199  
E [bornheim@dhpg.de](mailto:bornheim@dhpg.de)

### **Euskirchen**

Carmanstraße 48  
53879 Euskirchen  
T +49 2251 7009 0  
F +49 2251 7009 50  
E [euskirchen@dhpg.de](mailto:euskirchen@dhpg.de)

### **Frankfurt am Main**

Lurgiallee 16  
60439 Frankfurt am Main  
T +49 69 57005 0  
F +49 69 57005 190  
E [frankfurt@dhpg.de](mailto:frankfurt@dhpg.de)

### **Gummersbach**

Bunsenstraße 10a  
51647 Gummersbach  
T +49 2261 8195 0  
F +49 2261 8195 199  
E [gummersbach@dhpg.de](mailto:gummersbach@dhpg.de)

### **Köln**

Erna-Scheffler-Straße 3  
51103 Köln  
T +49 221 33636 0  
F +49 221 33636 36  
E [koeln@dhpg.de](mailto:koeln@dhpg.de)

### **Saarbrücken**

Stengelstraße 1  
66117 Saarbrücken  
T +49 681 387242 0  
F +49 681 387242 10  
E [saarbruecken@dhpg.de](mailto:saarbruecken@dhpg.de)

### **Trier**

Simeonstiftplatz 1  
54290 Trier  
T +49 651 2006853 0  
F +49 651 2006853 60  
E [trier@dhpg.de](mailto:trier@dhpg.de)

### **Wiesbaden**

Kranzplatz 11  
65183 Wiesbaden  
T +49 611 99930 0  
F +49 611 99930 30  
E [wiesbaden@dhpg.de](mailto:wiesbaden@dhpg.de)

---

## Nationale und internationale Kooperation

**Nexia Deutschland GmbH**  
[www.nexia.de](http://www.nexia.de)

**Nexia International**  
[www.nexia.com](http://www.nexia.com)

